

V K A



**Verband für Kanalisation und
Abwasserreinigung der Gemeinden
Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau,
Port und Sutz-Lattrigen**

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGEN

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- Art. 2 Verbandsaufgaben, zuständiges Organ
- Art. 3 Kataster und Aufbewahrung Pläne

II. ABWASSERANLAGEN

- Art. 4 Öffentliche Abwasseranlagen
- Art. 5 Private Abwasseranlagen
- Art. 6 Durchleitungsrechte
- Art. 7 Schutz der gesicherten Abwasseranlagen; Bauabstände
- Art. 8 Verweis auf KGV

III. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 9 Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 10 Kanalfernsehaufnahmen
- Art. 11 Trenn- und Mischsystem
- Art. 12 Regen- und Reinabwasser
- Art. 13 Spezielle Abwässer
- Art. 14 Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen
- Art. 15 Grundwasserschutz zonen und -areale

IV. BAUKONTROLLE

- Art. 16 Pflichten des Verbandes
- Art. 17 Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflicht
- Art. 18 Pflichten der Bauherrschaft
- Art. 19 Projektänderungen

V. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 20 Zustand der Abwasseranlagen
- Art. 21 Einleitungsverbot
- Art. 22 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 23 Haftung für Schäden

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 24 Widerhandlungen
- Art. 25 Rechtspflege
- Art. 26 Inkrafttreten

Abkürzungen

| | |
|-----------|--|
| ARA | Abwasserreinigungsanlage (ARA Region Biel AG) |
| AWA | Amt für Wasser und Abfall, Kanton Bern |
| BKP | Baukostenplan |
| FILAG | Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1) |
| GEP | Genereller Entwässerungsplan Verbands-GEP "V-GEP" oder kommunaler GEP "K-GEP" |
| GKP | Generelles Kanalisationsprojekt (Vorgänger des GEP) |
| GSchG | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) |
| GSchV | Gewässerschutzverordnung |
| KGV | Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1) |
| LU | Belastungswerte (Loading Unit) Hinweis: Dieser Begriff wird von den Verbandsgemeinden nicht verwendet; die von der SWG gelieferten Belastungswerte sind an die neuen Richtlinien angepasst. |
| OgR | Organisationsreglement des VKA (separates Dokument) |
| OKI | Organisation Kommunale Infrastruktur (seit 2019: Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI) |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein |
| SN | Schweizer Norm (u.a. SN 592'000 "Liegenschaftsentwässerung") |
| suissetec | Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband |
| SVGW | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches |
| SWG | Seeländische Wasserversorgung Gemeindeverband, Worben |
| VRPG | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21) |
| VSA | Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute |
| ZpA | Zustandserhebung privater Abwasseranlagen (Liegenschafts- bzw. Grundstück-entwässerungen) |

Abwasserentsorgungsreglement des VKA

Gestützt auf das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 und auf das Organisationsreglement (OgR) vom 1. Januar 2008 erlässt der **V**erband für **K**analisation und **A**bwasserreinigung (VKA, nachfolgend Verband genannt) der Gemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port und Sutz-Lattrigen folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt vorwiegend die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verband und Dritten (Private), die eine private Liegenschafts- bzw. Grundstückentwässerung direkt an das Abwassernetz des Verbandes anschliessen oder bereits angeschlossen sind. Gewisse abwassertechnische Schnittstellen zwischen dem Verband und den Standortgemeinden sind auch geregelt.

² Es gilt für alle im Verbandsgebiet (Gebiet der Standortgemeinden) anfallenden Abwässer und für die zur Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

³ Der Verband erteilt eine Anschlussgenehmigung, im Rahmen von Baugesuchen mittels eines Amtsberichtes "Gewässerschutz" z.Hd. der zuständigen Bewilligungsbehörden. Er ist zuständig für die weiteren in Art. 2 Abs. 3 aufgeführte Aufgaben, wenn eine private Liegenschaftsentwässerung an eine Verbandsanlage angeschlossen werden soll oder bereits angeschlossen ist. Für alle anderen Fälle ist die Standortgemeinde zuständig.

⁴ Die Standortgemeinden bleiben zuständig für die Festsetzung und Bezug der Anschluss- und weiteren Benutzungsgebühren.

Art. 2

Verbandsaufgaben

¹ Der Verband plant, erstellt, betreibt, unterhält, saniert und erneuert seine eigenen Abwasseranlagen. Die Kontrolle des Unterhalts sowie des Betriebs der privaten Abwasseranlagen obliegt der Standortgemeinde. Alle anderen Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung obliegen dem Verband.

² Die Fachstelle des Verbandes für den Gewässerschutz ist die VKA-Geschäftsstelle, unterstützt vom V-GEP-Ingenieur (u.a. mit ausgewiesenen Fachpersonen VSA für Grundstückentwässerung).

Zuständiges Organ

³ Unter der Aufsicht der Abgeordnetenversammlung obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen im Rahmen von Art. 1 Abs. 1 der Kommission. Die Kommission ist insbesondere zuständig für

- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Anschlussgenehmigung für Liegenschafts-/Grundstückentwässerungen, die direkt an das Abwassernetz des Verbandes anschliessen oder bereits angeschlossen sind;
- b die üblichen Baukontrolle für Liegenschafts-/Grundstückentwässerungen, die direkt an das Abwassernetz des Verbandes anschliessen oder bereits angeschlossen sind. Im Übrigen gilt auch Art. 16;
- c den Erlass von Verfügungen (insbesondere von Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen und auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).

Art. 3

Kataster und Aufbewahrung Pläne

¹ Der Verband erstellt über seine Abwasseranlagen und die daran direkt angeschlossenen Liegenschafts- bzw. Grundstückentwässerungen einen Kanalisationskataster und führt diesen periodisch bzw. regelmässig nach.

² Der Versickerungskataster wird durch die jeweilige Standortgemeinde erstellt und nachgeführt (im Rahmen des K-GEP).

³ Der Verband bewahrt die Pläne der Verbandsabwasseranlagen und der privaten angeschlossenen Liegenschaftsentwässerungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

II. ABWASSERANLAGEN

Art. 4

Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Die vom Verband erstellten oder übernommenen Abwasseranlagen sind öffentliche Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum des Verbandes.

² Der Verband plant, erstellt, betreibt, unterhält, saniert und erneuert seine eigenen Abwasseranlagen nach Abs. 1 nach Massgaben des V-GEP.

Art. 5

Private Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, die Leitungen und Schächte bis zum öffentlichen Netz inkl. Anschluss (Grundstückentwässerungen) und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete sind private Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Grundstückentwässerung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Standortgemeinde.

³ Die Grundeigentümerschaft plant, erstellt, betreibt, unterhält, saniert und erneuert auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen. Sie trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Abwasseranlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

Art. 6

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Abwasseranlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat der Standortgemeinde beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Grundstückentwässerungen obliegt der Grundeigentümerschaft.

Art. 7

Schutz der gesicherten Abwasseranlagen; Bauabstände

¹ Öffentliche Abwasseranlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehrungen ist in der Regel ein Abstand von drei Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Kommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Genehmigung der Kommission. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Abwasseranlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasseranlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften der Standortgemeinden. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Abwasseranlagen gilt das Zivilrecht.

Art. 8

Verweis auf KGV

Bewilligungserfordernis, Gesucheingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

III. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 9

Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Anlagen der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachpersonen geplant und erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat der Verband auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle weitergehende Prüfungsmassnahmen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasseranlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

³ Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudeteilen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind gegen Rückstau zu sichern.

⁴ Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen grundsätzlich oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

⁵ Die Kommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁶ Für Anschlüsse an das Abwassernetz des VKA, d.h. das Versetzen des speziellen Formstücks, beauftragt der VKA Fachleute. Der Private bzw. Dritte ersetzt dem Verband die ihm für Arbeit und Material entstandenen Kosten. Die erforderlichen Grab- und weiteren Vorbereitungsarbeiten sind Sache des Privaten.

Art. 10

Kanalfernsehaufnahmen

Bei Bauvorhaben, die sich auf die Abwasserentsorgung auswirken, ist bei der Eingabe des Baugesuches der Zustand der Liegenschafts- bzw. Grundstückentwässerung mittels Kanalfernsehaufnahmen aufzuzeigen (Leitungen und Schächte).

Art. 11

Trenn- und Mischsystem

¹ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation, Regenabwasser in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

² Im Mischsystem kann Schmutzabwasser und Regenabwasser in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden.

³ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzabwasser und das Regenabwasser getrennt voneinander abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Vorgaben des GEP abzuleiten.

Art. 12

Regen- und Reinabwasser

¹ Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich oder aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es in die Mischabwasserkanalisation eingeleitet werden.

² Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

³ Kann das Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

⁴ Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stelle bzw. des VSA.

⁵ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutz- resp. Mischabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

Art. 13

Spezielle Abwässer

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Im Trennsystem sind solche Waschplätze vom übrigen Platz abzugrenzen und entwässerungstechnisch zu trennen, mit einem dichten Bodenbelag zu versehen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

² Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu entsorgen.

³ Für die Einleitung der Abwässer bei Privatschwimmbädern ist das jeweils gültige Merkblatt der zuständigen kantonalen Stelle zu beachten.

⁴ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle vorzubehandeln.

Art. 14

Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen

¹ Auf Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

² Der Bau von Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 15

¹ In Grundwasserschutzzonen und -arealen sind die in den zugehörigen Reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

² Die Kompetenz zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Vorhaben innerhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen liegt ausschliesslich bei der zuständigen kantonalen Stelle.

IV. BAUKONTROLLE

Art. 16

¹ Die Kommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Bei ungenügender Fachkenntnis muss sie für die entsprechende Aufgabe eine Fachperson beauftragen (vgl. Art. 2, Abs. 2).

² Die normgemässe Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:

- Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
- Abnahme und Einmessen der sämtlichen erdverlegten Anlagen der Liegenschafts- bzw. Grundstückentwässerung, insbesondere Anschluss an das Verbandsnetz;
- Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Abwasseranlagen (alle Leitungen und Schächte); die Prüfprotokolle sowie die Reinigungsprotokolle mit Hochdruckwasser inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks sind spätestens bei der Schlusskontrolle dem Verband einzureichen;
- Je nach Verhältnisse oder spezielle Ausgangslage, Auffordern einer Kanalfernsehtuntersuchung zu Lasten der Bauherrschaft;
- Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen;
- Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls.

³ Dem Verband sind die Auslagen für alle Kontrollaufgaben durch die Bauherrschaft zu ersetzen.

Art. 17

¹ Die Grundeigentümerschaft hat alle notwendigen Handlungen des Verbands sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Abwasseranlagen.

² Wo nötig hat die Grundeigentümerschaft an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind dem Verband zur Verfügung zu stellen.

³ Bauherrschaften haben vor der Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Standortgemeinde die Veränderung der Anzahl Belastungswerte (LU) und der Anzahl m² der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

Art. 18

¹ Bevor Bau- und andere Arbeiten, die einen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben können, vorgenommen werden, sind die definitiven Projektunterlagen dem Verband zur Genehmigung einzureichen. Wurde das Projekt genehmigt, ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten dem Verband rechtzeitig zu melden.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Es sind die nachgeführten Pläne des ausgeführten Bauwerks auszuhändigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Art. 19

Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 20

Zustand der Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen des Verbandes sind vom Verband, die privaten Abwasseranlagen von der Grundeigentümerschaft in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die Abwasseranlagen periodisch zu reinigen.

² Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Kommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiten.

³ Die Standortgemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen und Versickerungsanlagen. Die Kosten der periodischen ZpA trägt die Standortgemeinde, die Sanierungskosten die Leitungs-/Schachteigentümerschaft.

Art. 21

Einleitungsverbot

¹ Es dürfen keine Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, welche diese beschädigen können oder ungeeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von festen und flüssigen Abfällen sowie von Abwässern, die nicht den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entsprechen.

³ Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Stoffe, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle.

Art. 22

Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Rückstände aus dezentralen Abwasseranlagen dürfen nur durch ein vom Verband ermächtigt Unternehmen entsorgt werden.

² Die Rückstände sind auf der nächstgelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen. Jede Entsorgung ist mittels Nachweis zu dokumentieren. Ausnahmen für die landwirtschaftliche Verwertung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle.

Art. 23

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Der Verband haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln seiner Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen sowie Hochwasserverhältnisse der Gewässer stellen keinen Mangel dar.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 7, 9 - 14 und 17 - 22 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Verband mit Busse bis CHF 5'000.- bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 200.- erhoben.

² Der Verband bzw. die Kommission eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche des Verbandes bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Genehmigung bzw. Bewilligung Abwasser in die Verbandsleitungen/-anlagen einleitet, schuldet der Standortgemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen des Verbandes und der Standortgemeinde. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für den Verband erkennbar war. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationsrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 25

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 26

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsverbal

Das Reglement wurde durch die Abgeordnetenversammlung des VKA Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung der Gemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port, Sutz-Lattrigen am 22. Juni 2022 beraten und in der vorliegenden Fassung gutgeheissen.

VKA Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung der Gemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port, Sutz-Lattrigen

2560 Nidau, 17. August 2022

Der Präsident:

Kurt Blösch

Der Sekretär:

Hubert Allemann